

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Reinen Wohngebiet (WR) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe der baulichen Anlage

Die Oberkante der Erdgeschossfußböden (EFH) dürfen nicht höher als 0,50 m über der Oberkante des nächstgelegenen Teilabschnittes der Schulstr. bzw. der Feldhauser Str. liegen.

Gem. § 18 BauNVO darf die maximal zulässige Wandhöhe 6,0 m sowie die max. zulässige Firsthöhe 9,50 m (jeweils bezogen auf EFH) nicht überschreiten.

Drempel sind im Rahmen der maximal zulässigen Wandhöhe zulässig.

3. Nebenanlagen

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Unzulässig sind Gartenlauben, Gewächshäuser, überdachte Schwimmbecken und Anlagen für die Kleintierhaltung mit einer Größe von mehr als 5 qm. Ausdrücklich zulässig sind Geräteräume, Fahrradstellräume, Einrichtungen für Abfallbehälter.

Sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO können im Einzelfall zugelassen werden. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO bleibt davon unberührt.

4. Zulässige Zahl der Wohneinheiten

Im Reinen Wohngebiet (WR) ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 Wohneinheiten beschränkt.

5. Garagen und Stellplätze

Garagen, Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und darüber hinaus auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Die maximale Länge der Garagen bzw. Carports wird auf 9,0 m beschränkt.

6. Pflanzgebote, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ist die vorhanden Weißdornhecke an der westlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze bis zur geplanten Stellplatzzufahrt zu erhalten.

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7.1 Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Anpflanzung von Bäumen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Privatgärten) ist pro Grundstück ein standortheimischer Laubbäum 2. Ordnung oder ein Obstbaum als Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm oder als Solitär, 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 300 - 350 cm anzupflanzen. Es sind ausschließlich Baumarten aus der nachfolgenden Pflanzliste 1 auszuwählen. Der Baum ist langfristig zu erhalten. Bei einem Verlust des Baumes ist dieser durch die Neupflanzung eines gleichartigen Baumes zu ersetzen.

Pflanzliste 1 (Bäume Privatgärten):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Regional typische Obstbäume	

Anpflanzung einer Weißdornhecke

Beidseitig der geplanten privaten Zufahrt zum Haus Feldhauser Straße 332 und entlang der Feldhauser- und Schulstraße - jeweils zwischen den Zufahrten zu den neu geplanten Wohnhäusern - ist eine Weißdornhecke neu anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ausschließlich Weißdorn (Crataegus monogyna) zu verwenden. Die Hecke ist in folgender Qualität und Stückzahl anzupflanzen: Sträucher, verpflanzt ohne Ballen, Höhe 100 - 150, Stückzahl: 5 Stück pro Meter Hecke.

Außer den festgesetzten Stellplatz-/Garagenzufahrten darf die Hecke nicht für weitere Hauszugänge etc. unterbrochen werden.

7.2 Externer Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 1 a (3) BauGB

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden gem. § 1 a Abs. 3 BauGB außerhalb des Plangebietes folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

Abriß einer Gewerbehalle und Entsiegelung von Asphaltflächen von insgesamt 496 m²

Die alte Halle des Schlossereibetriebes wird einschließlich der Fundamente und aller Bodenbefestigungen vollständig abgerissen. Weiterhin werden nicht mehr benötigte Hofflächen, die bisher asphaltiert sind, entsiegelt. Die Flächen werden zukünftig als Wiese oder Garten genutzt bzw. als Teil der Maßnahme zur Anlage eines Feldgehölzes verwendet.

Anpflanzen eines Feldgehölzes mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Gesamtfläche mit Krautsaum 720 m²)

Nördlich des Plangebietes wird ein sechs Meter breiter Streifen als Feldgehölz mit Krautsaum hergestellt. Die Pflanzung erfolgt parallel zur nördlichen Grenze des Plangebietes. Das Feldgehölz ist als dreireihige Pflanzung höhengestuft anzulegen. Für die Pflanzung sind ausschließlich heimische Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste 2 zu verwenden. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen beträgt 1,0 x 1,0 Meter. An der nördlichen und südlichen Seite des Feldgehölzes ist ein jeweils ca. 1,5 m breiter Krautsaum (2,0 Meter ab Mitte Gehölz gemessen) herzustellen. Der Krautsaum kann aus der Pferdewiese entwickelt oder als Ansaat mit einem Landschaftsrasen mit Kräutern hergestellt werden. Pflanzqualität: Bäume als Heister, verpflanzt ohne Ballen, Höhe 150 - 200 (ca. 70 Stück); Sträucher, verpflanzt ohne Ballen, Höhe 100 - 150 (ca. 290 Stück). Der Anteil an Heistern an der Gehölzpflanzung soll ca. 20% betragen. Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände lt. Nachbarschaftsgesetz NRW zu beachten.

Pflanzliste 2 (Feldgehölz):

Bäume 1. Ordnung:
Quercus robur Stiel-Eiche

Bäume 2. Ordnung:
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aucuparia Eberesche
Populus tremula Espe
Salix caprea Salweide

Sträucher:

Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Haselnuß
Rhamnus frangula Faulbaum
Crataegus monogyna Weißdorn

Rosa canina Hundrose
Viburnum opulus Schneeball
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Gem. Heckenkirsche

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Die Gestaltungsfestsetzungen beziehen sich lediglich auf den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

1. Bauwerksgestaltung:

1.1 Dächer

1.1.1 Dachform

Die Dachform des Hauptbaukörpers ist als symmetrisch geneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von 35 - 44° zulässig.

1.1.2 Dachendeckung

Dachendeckungen sind als Ziegel- bzw. Pfannendächer in Farben rot- bis braun sowie in grau-bis schwarz zulässig. Engobierte, glasierte hochglänzende) Pfannen und farblich unterschiedliche („gefälmte“) Dachendeckungen sind unzulässig.

1.1.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig

1.1.4 Dachanschnitte

Dachanschnitte (Loggien) sind unzulässig

1.2 Außenwandflächen

Die Fassaden der Hauptgebäude sind aus glatten, unglasierten und unbesandeten Klinkern und / oder Putz herzustellen. Die Klinkerfassaden sind in roten Farbtönen, verputzte Fassaden in Weißabstufungen auszuführen. Die Verwendung glänzender Farben ist nicht gestattet. Unzulässig sind insbesondere Verblendungen, wie Riemchen und Platten, Verschieferungen, und Metalloberflächen. Holzoberflächen können im untergeordneten Umfang im Einzelfall zugelassen werden.

2. Garagen

Garagen sind mit Flach- oder traufständigen Satteldächern mit einer Dachneigung von maximal 30° zu versehen und hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farbgebung) den Hauptgebäuden anzupassen. Nebeneinander liegende Garagen sind einheitlich zu gestalten und in gleicher Höhe auszuführen.

Hinweise

1. Bodendenkmäler:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/1205-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

2. Wandhöhe:

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut (gedachte Verlängerung mit der Außenwand) oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

3. Drempel:

Unter Drempelhöhe ist der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses zur Unterkante Fußpfette, bezogen auf die Außenwand, zu verstehen.

4. Firsthöhe:

Als Firsthöhe gilt das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur Oberkante des Firstes.

5. Bergbauliche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen

Gem. § 110 ff. BBergG sollten im Zuge der Bauplanung Bauherren zwecks eventuell zu treffender Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen mit der Bergwerkseigentümerin, in diesem Fall die E.ON AG in Düsseldorf, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, hier vertreten durch die E.ON Montan GmbH, Bruchstraße 5c in 45883 Gelsenkirchen Kontakt aufnehmen.

6. Wasserschutz

Der Planbereich befindet sich nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Holsterhausen/Üfter Mark" vom 15. August 1998 in der Schutzzone III B. Bei der Umsetzung des Planvorhabens sind die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung "Holsterhausen/Üfter Mark" vom 15. August 1998 zu beachten, um eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität auszuschließen.

7. Immissionsschutz

Aufgrund der bestehenden Gemengelage von Gebieten mit ruhgebietstypischer industrieller Nutzung und Wohnnutzung im Umfeld des Plangebietes und der bereits bestehenden Vorbelastung ist der lärmbezogene Schutzanspruch des neuen Wohngebietes geringer anzusetzen. Abweichend von den Richtwerten der TA Lärm für Reine Wohngebiete (WR) in Höhe von 35 dB(A) nachts gilt daher ein Richtwert von 40 dB(A), vergleichbar dem Richtwert für Allgemeine Wohngebiete (WA).

Übersichtsplan



Legende

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,3 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

E nur Einzelhäuser zulässig
o Offene Bauweise
Baugrenze
Hauptftrichtung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Ga Garage
CP Carport
ST Stellplatz

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Typ 1,2,3 zulässiger Gebäudetyp (siehe Blatt 2 - 4)

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Bestandsangaben

Wohngeb. m. Zahl d. Vollgesch., Haus-Nr. u. Durchfahrt	⊗ Abwasserschacht
Wirtschafts- und Industriegebäude	F ⊗ Kabelschacht
Offene Halle	P ⊗ Produktenferntleitungsschacht
Gebäude mit ausragenden Geschossen	⊗ Baum
Vordach, Überdachung	⊗ Laterne
Flurgrenze	⊗ Fernsprechkästen
Flurstücksgrenze	⊗ Schallkasten oberirdisch
Nutzungsgrenze	⊗ Strassensinkkasten
Topographische Umfräblinien	⊗ Hydrant
Begrenzungen v. Fahr- u. Wegen	⊗ Bushaltestelle
	- 54.23Höhe über NHN

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW 2000 S. 296)	Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133)	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)	
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)	Wassergesetz (LWG NW) in der Neufassung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 296 / SGV NW 77)	

Erstausfertigung

Stadt Gladbeck

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 127

Blatt 1

Gebiet: Feldhauser - / Schulstraße

Gemarkung Gladbeck

Flur 20

Maßstab: 1 : 500

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 21.03.2013
Dieser Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern

Für die Richtigkeit der Planunterlagen:

Duisburg, den 19.12.2005

Vermessungsbüro
Peters - Reisig
August-Hirsch-Straße 10
47119 Duisburg

Angefertigt von:

Gladbeck, den 02.07.2012

Architekten BDA
Niermann und Schicklitz
Lukasstraße 15
45968 Gladbeck

Der Planungs- u. Bauausschuß der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 15.09.2005 beschlossen.

Gladbeck, den 16.09.2005

Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat a) in Form einer Bürgerversammlung am b) durch Planauslegung in der Zeit vom 08.12.2006 bis 22.12.2006 stattgefunden.

Gladbeck, den 03.01.2007

Bürgermeister

Der Stadtplanungs- u. Bauausschuß der Stadt Gladbeck hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 30.08.2012 beschlossen.

Gladbeck, den 31.08.2012

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) am 16.05.2013 gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) als Satzung beschlossen.

Gladbeck, den 17.05.2013

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Bebauungsplan Nr. 127 am 16.05.2013 gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) als Satzung beschlossen.

Gladbeck, den 17.05.2013

Bürgermeister

Die Ortssatzung des Bebauungsplans Nr. 127 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) im Amtsblatt Nr. 13/13 der Stadt Gladbeck vom 01.08.2013 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden.

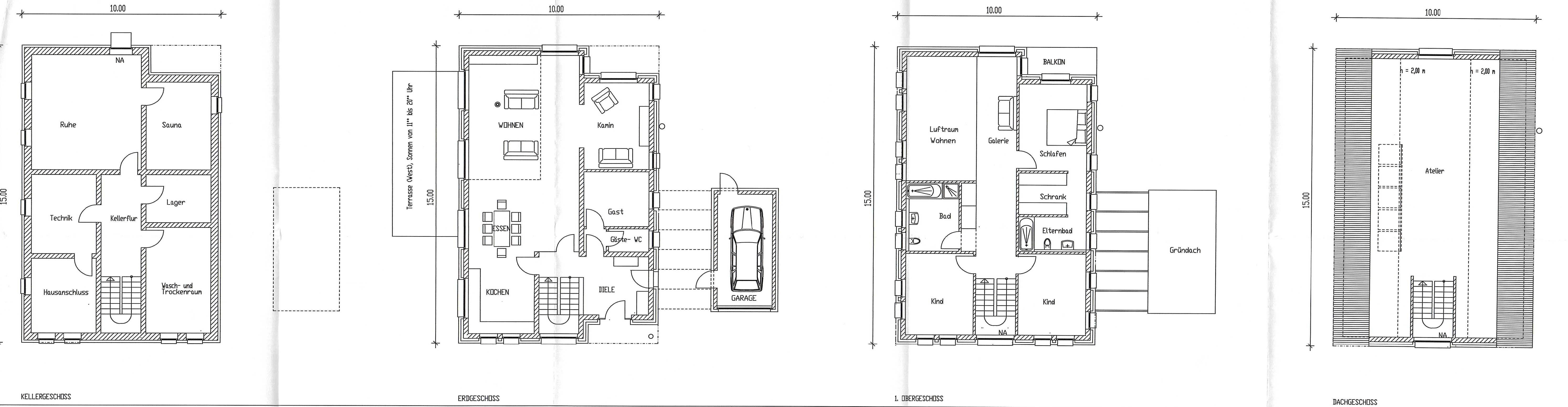
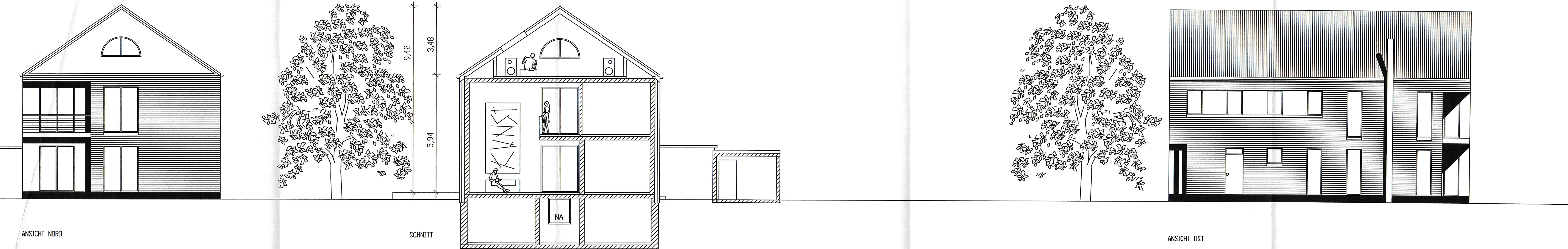
Gladbeck, den 02.08.2013

Bürgermeister

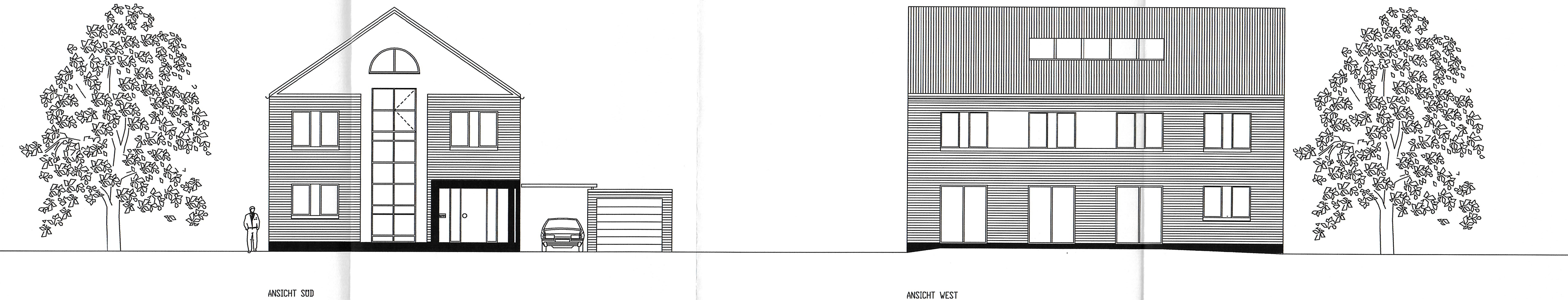
Der Bürgermeister

Stadtbaudirektor

Typ 1



Typ 1



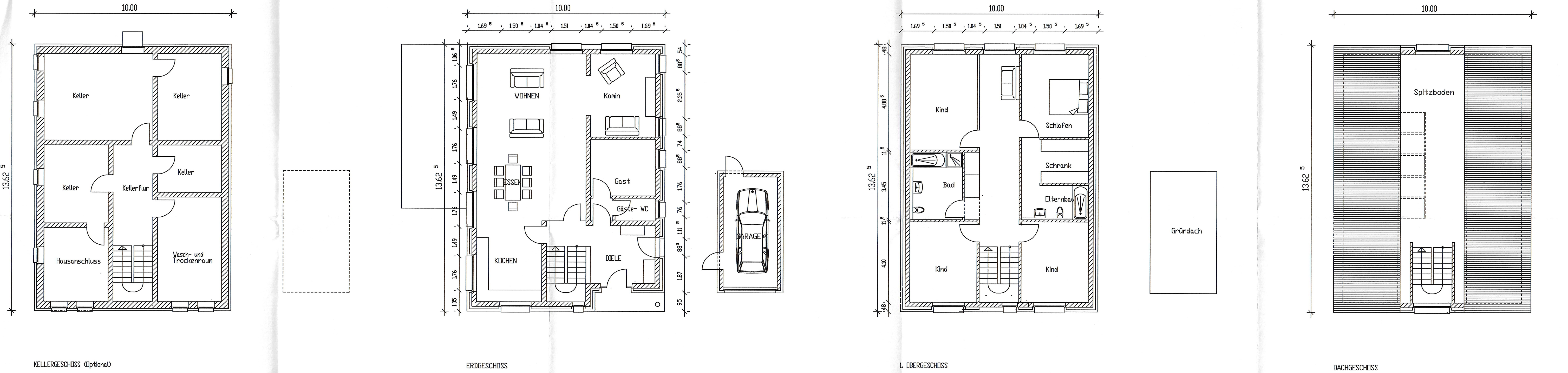
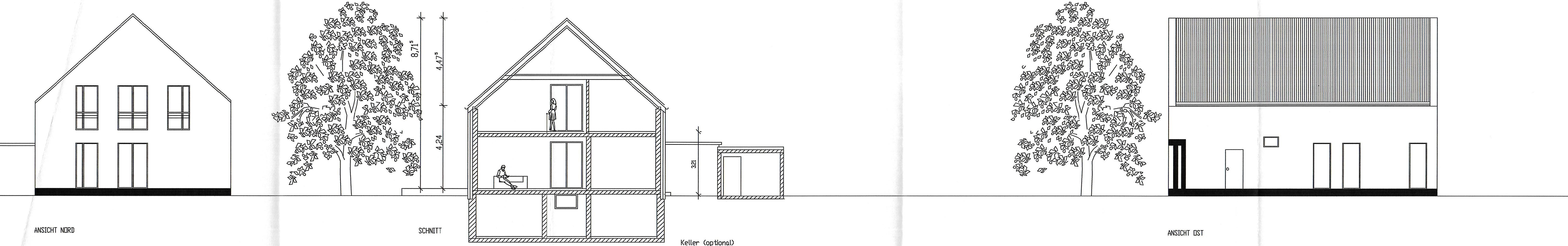
Erstausfertigung
Stadt Gladbeck

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 127
Gebiet: Feldhauser - / Schulstraße
Blatt 2

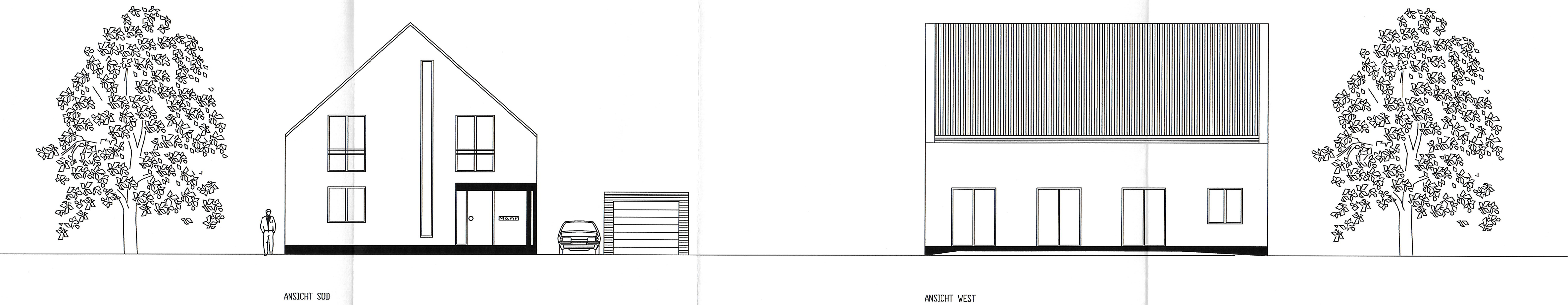
Gemarkung Gladbeck
Flur 20
Maßstab: 1 : 100

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 21.03.2013
Dieser Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern

Typ 2



Typ 2



Erstausfertigung

Stadt Gladbeck

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 127

Blatt 3

Gebiet: Feldhauser - / Schulstraße

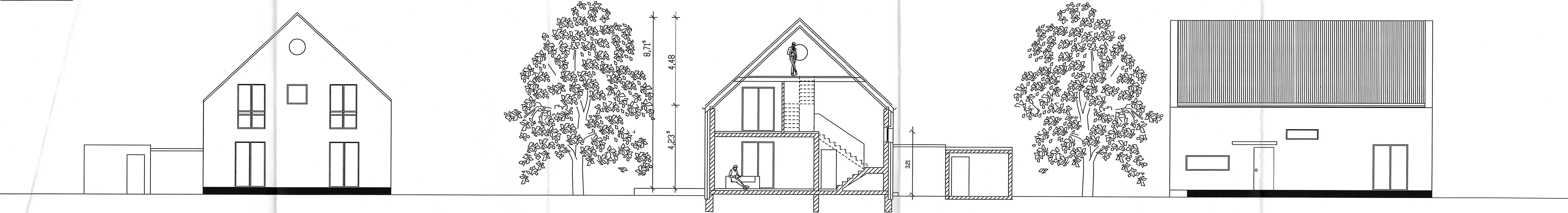
Gemarkung Gladbeck

Flur 20

Maßstab: 1 : 100

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 21.03.2013
Dieser Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern

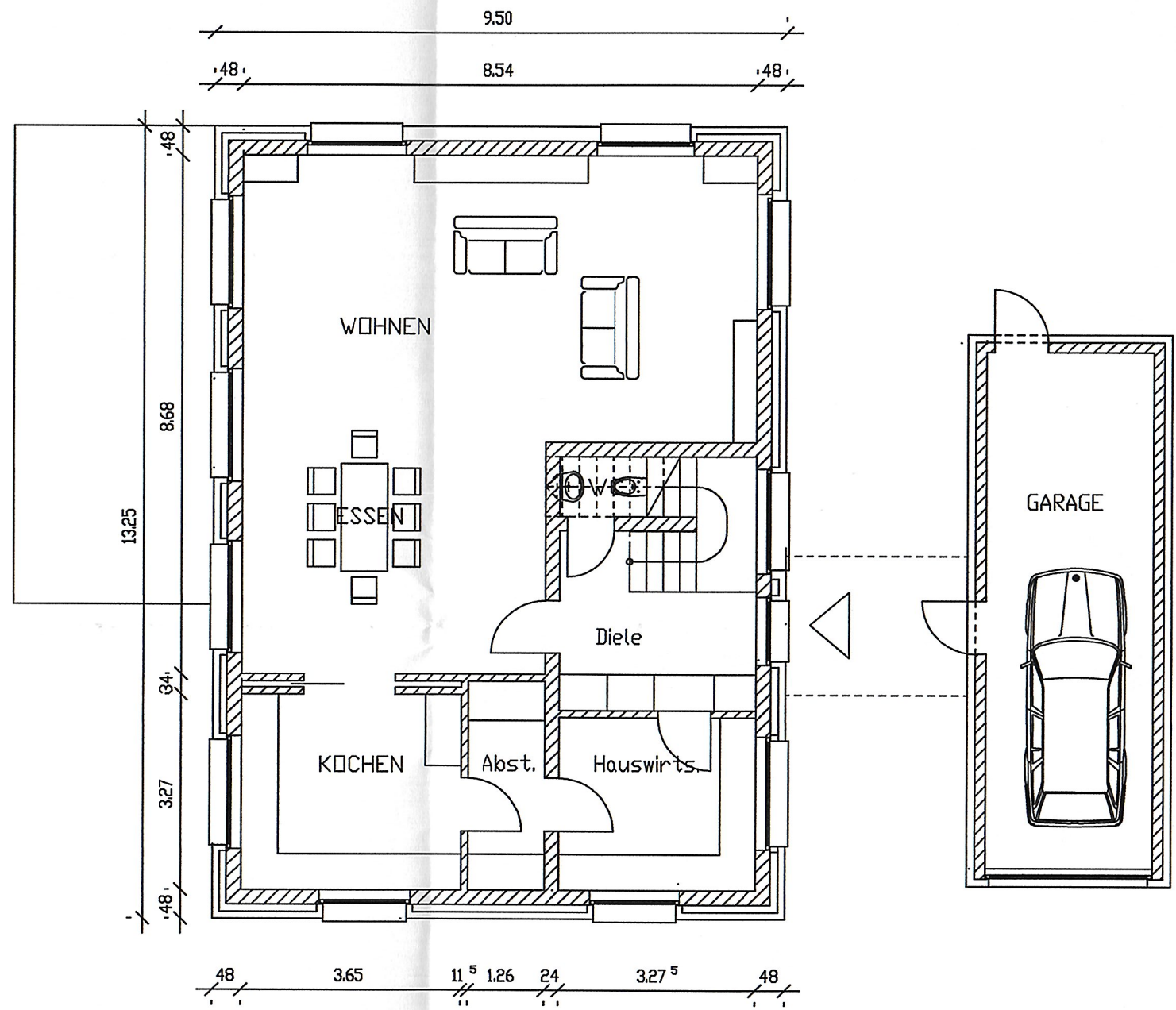
Für die Richtigkeit der Planunterlagen: Duisburg, den 19.12.2005 <i>[Signature]</i> Vermessungsbüro Peters - Reilig August-Hirsch-Straße 10 47119 Duisburg	Angefertigt von: Gladbeck, den 02.07.2012 <i>[Signature]</i> Architekten BDA Niemann und Schickanz Lukasstraße 15 45968 Gladbeck	Der Stadtplanungs- u. Bauausschuß der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 15.09.2005 beschlossen. Gladbeck, den 16.09.2005 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat a) in Form einer Bürgerversammlung am b) durch Planauslegung in der Zeit vom 08.12.2006 bis 22.12.2006 stattgefunden. Gladbeck, den 03.01.2007 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Der Stadtplanungs- u. Bauausschuß der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 127 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 30.08.2012 beschlossen. Gladbeck, den 31.08.2012 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.10.2012 bis 22.11.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Gladbeck, den 23.11.2012 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Bebauungsplan Nr. 127 am 16.05.2013 gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) als Satzung beschlossen. Gladbeck, den 17.05.2013 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Die Ortssatzung des Bebauungsplanes Nr. 127 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) im Amtsblatt Nr. 13/13 der Stadt Gladbeck vom 01.08.2013 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Gladbeck, den 02.08.2013 <i>[Signature]</i> Der Bürgermeister L.V. Stadtbaurat
--	--	---	---	---	--	--	---



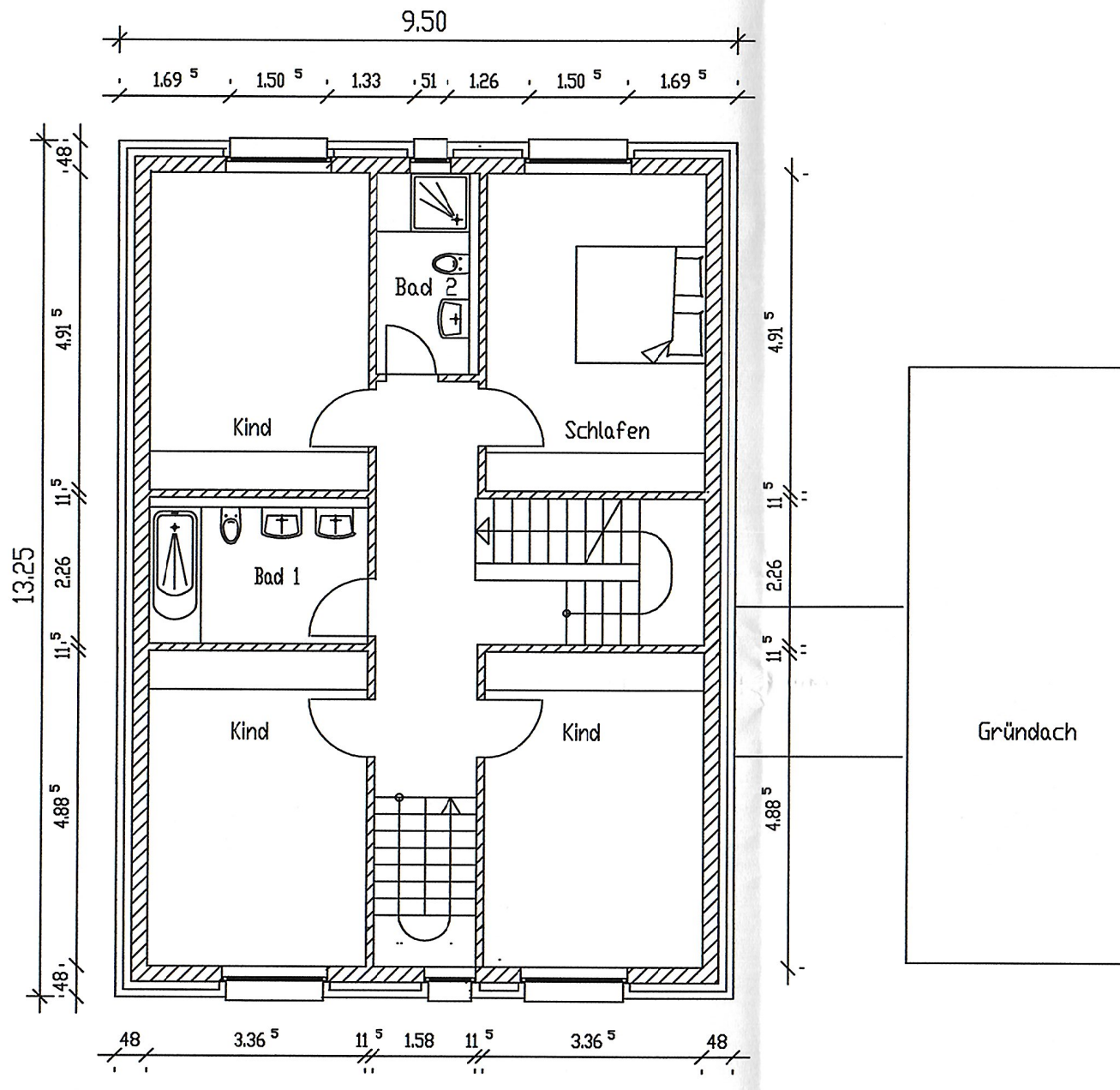
ANSICHT NORD

SCHNITT

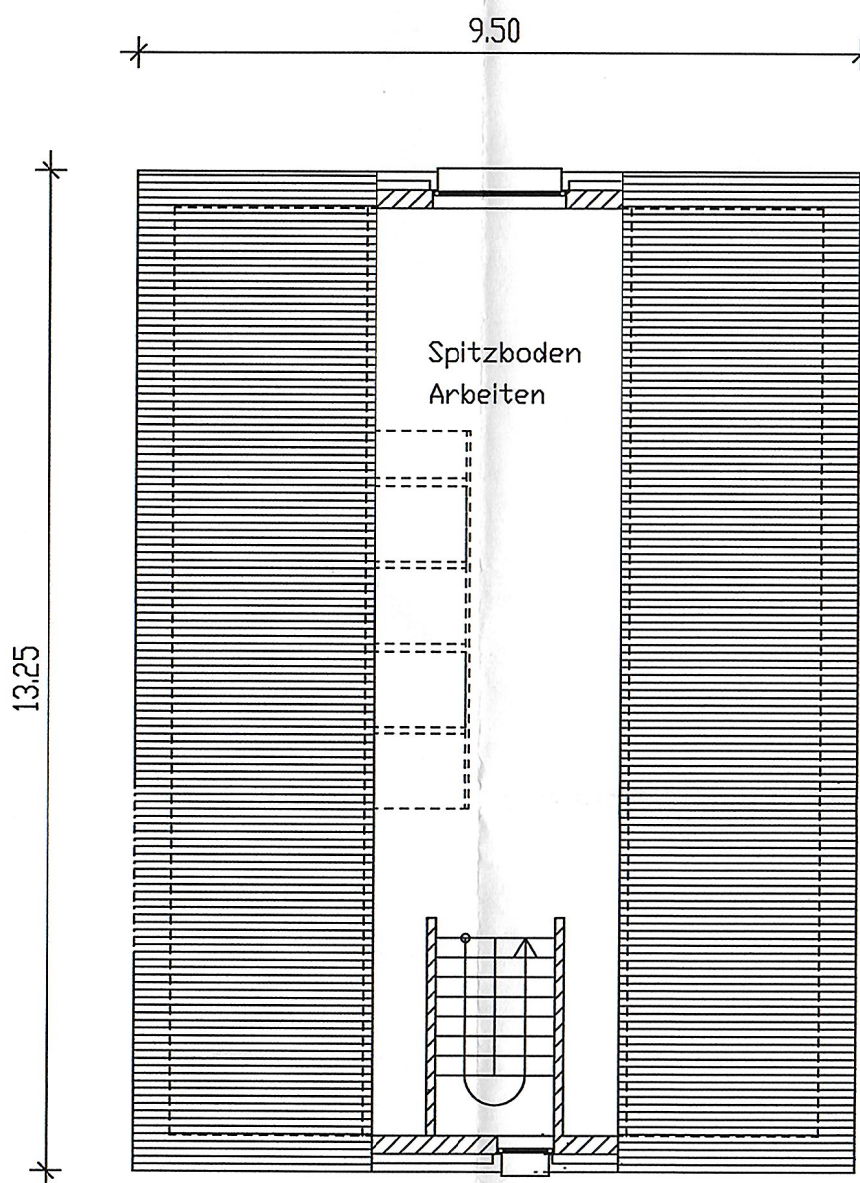
ANSICHT OST



ERDGESCHOSS



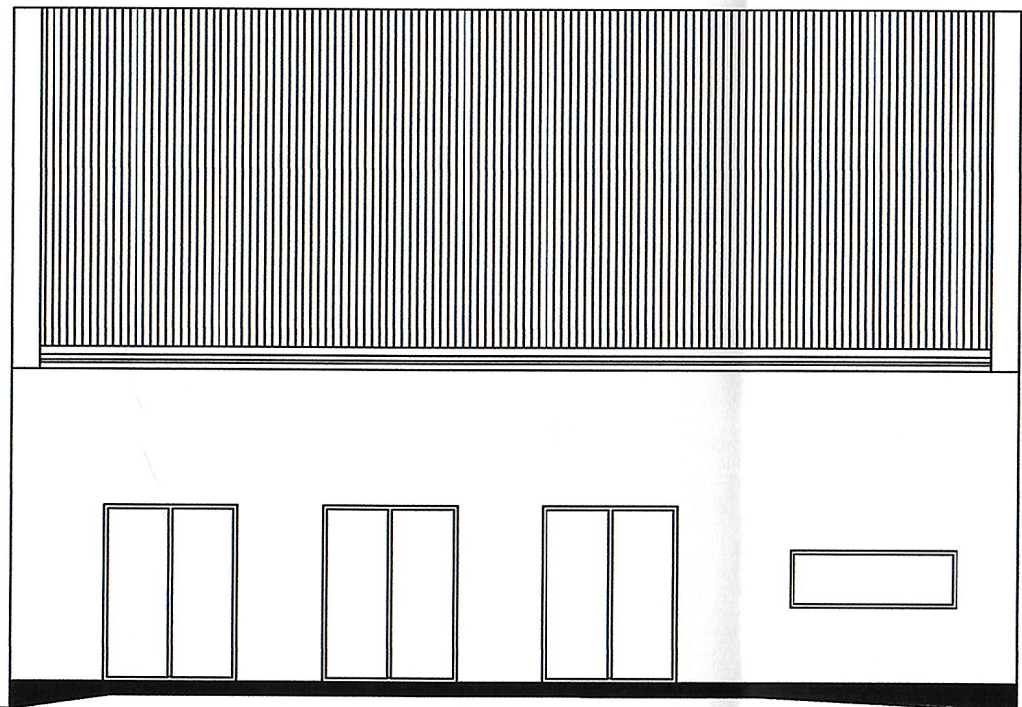
1. OBERGESCHOSS



DACHGESCHOSS



ANSICHT SÜD



ANSICHT WEST

Erstausfertigung
Stadt Gladbeck

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 127

Blatt 4

Gebiet: Feldhauser - / Schulstraße

Gemarkung Gladbeck
Flur 20
Maßstab: 1 : 100

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 21.03.2013
Dieser Bebauungsplan besteht aus 4 Blättern

Für die Richtigkeit der Planunterlagen: Duisburg, den 19.12.2005 <i>[Signature]</i> Vermessungsbüro Peters - Reilig August-Hirsch-Straße 10 47119 Duisburg	Angefertigt von: Gladbeck, den 02.07.2012 <i>[Signature]</i> Architekten BDA Niemann und Schickanz Lukasstraße 15 45968 Gladbeck	Der Stadtplanungs- u. Bauausschuß der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 15.09.2005 beschlossen. Gladbeck, den 16.09.2005 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat a) in Form einer Bürgerversammlung am b) durch Plansauslegung in der Zeit vom 08.12.2005 bis 22.12.2006 stattgefunden. Gladbeck, den 01.01.2007 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Der Stadtplanungs- u. Bauausschuß der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 127 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 30.08.2012 beschlossen. Gladbeck, den 31.08.2012 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.10.2012 bis 22.11.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Gladbeck, den 23.11.2012 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Bebauungsplan Nr. 127 am 16.05.2013 gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) im Amtsblatt Nr. 13/13 der Stadt Gladbeck vom 01.08.2013 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Gladbeck, den 17.05.2013 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	Die Ortsatzung des Bebauungsplanes Nr. 127 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) im Amtsblatt Nr. 13/13 der Stadt Gladbeck vom 01.08.2013 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Gladbeck, den 02.08.2013 Der Bürgermeister i.V. <i>[Signature]</i> Stadtbaurat
--	--	---	--	---	--	---	--